

**Hochschulen****6706.****Ordnung  
für das Studium im  
Weiterbildungsstudiengang  
Psychologische Psychotherapie  
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 10. April 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, und des Bescheides des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 10. Mai 2000 (Az.: 624-2-80 351) über die Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 6 i.V.m § 10 Abs. 4 PsychThG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 13. Februar 2002 die folgende Ordnung für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und unter Beachtung der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Psychotherapeutengesetz und den hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 30) Ziel, Inhalt und Aufbau des Weiterbildungsstu-

diengangs Psychologische Psychotherapie an der Universität Koblenz-Landau.

### § 2 Studienzeit und Studienbeginn

(1) Der Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie umfasst entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 PsychThG in Vollzeitform mindestens 6 Semester, berufsbegleitend (Teilzeitform) mindestens 10 Semester einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Abschlussprüfung (Staatsexamen). Sowohl bei einem Studium in Vollzeitform als auch bei einem Studium in Teilzeitform ist die theoretische Ausbildung gemäß Anhang 2 sowie die Selbsterfahrung gemäß Anhang 1 Nr. 4 bis zum 6. Fachsemester einschließlich zu absolvieren. Die praktische Tätigkeit gemäß Anhang 1 Nr. 2 verteilt sich auf die jeweiligen Fachsemester (6 bzw. 10 Semester).

(2) Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie wird in der Regel zum Sommersemester aufgenommen.

### § 3 Studievoraussetzungen, Vorbildung

(1) Die Aufnahme des Studiums im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie setzt die Zulassung und ordnungsgemäße Einschreibung für diesen Studiengang an der Universität Koblenz-Landau voraus. Vor der Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang sind folgende schriftliche Anträge fristgemäß zu stellen:

- Antrag an die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs (s. Absatz 7 Satz 2) auf Zulassung zum Bewerbungsgespräch zum Zweck der Feststellung der besonderen Eignung gemäß Absatz 3 Buchst. a;
- Bewerbung an der Universität Koblenz-Landau um Zulassung zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeerordnung der Universität Koblenz-Landau.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 Buchst. a muss bis zum 31. Dezember vorliegen. Da im begründeten Einzelfall abweichende Bewerbungstermine festgelegt werden können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei den zuständigen Stellen über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schulhaft versäumt oder liegen die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absatz 4 und 5 Buchst. a und b zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.

(3) Zum Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie wird zugelassen und eingeschrieben, wer:

- über die erforderliche Vorbildung und besondere Eignung verfügt, und
- die festgesetzte Gebühr für die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang entrichtet hat.

(4) Die erforderliche Vorbildung besitzen Bewerberinnen und Bewerber, die:

- ein Studium der Psychologie einschließlich des Faches Klinische Psychologie gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG abgeschlossen haben und
- über nachgewiesene hinreichende einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(5) Die für die Zulassung in den Weiterbildungsstudiengang erforderliche spezifische Eignung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- besonderes Interesse für das Fachgebiet Klinische Psychologie und der Psychotherapie, insb. der Verhaltenstherapie (bspw. auch zusätzliche Studienleistungen oder vergleichbare Leistungen);
- erkennbare Eignung für eine psychotherapeutische Tätigkeit (bspw. auch aus Praktikumsgutachten oder sonstigen Bescheinigungen);
- Klarheit der Vorstellungen über die persönlichen Ausbildungs- und Berufsziele.
- Die spezifische Eignung wird aufgrund der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegenden Unterlagen sowie eines etwa 30-minütigen Bewerbungsgesprächs festgestellt. Das Bewerbungsgespräch ist nicht öffentlich. Ort und Termin für das Bewerbungsgespräch werden von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs festgelegt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig schriftlich eingeladen.

(7) Das Bewerbungsgespräch wird vor einer Kommission geführt, die aus mindestens zwei und höchstens drei fachkundigen Personen besteht. Neben der Leiterin oder dem Leiter des Weiterbildungsstudiengangs muss mindestens eine weitere Person über die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten verfügen sowie im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie selbstständig lehrend tätig sein. Die Kommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs auf drei Jahre bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Den Vorsitz in der Kommission führt die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungsstudiengangs.

(8) Über das Bewerbungsgespräch wird eine Niederschrift angefertigt. In diese Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission;
- Name der Bewerberin oder des Bewerbers;
- Termin und Uhrzeit (Beginn und Ende) des Gesprächs;
- stichwortartige Darstellung des Gesprächsinhaltes;
- die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß der in Absatz 5 genannten Kriterien;
- eventuelle besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission sowie einem weiteren Mitglied der Kommission zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

(9) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.

(10) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehrter Bewerber kann sich innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die bzw. der nach Maßgabe von Absatz 11 als nicht geeignet gilt.

(11) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zum Auswahlgespräch oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Leitung des

Weiterbildungsstudiengangs der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt. Trifft Gründe sind unverzüglich mitzuteilen. Bei nachgewiesem triftigem Grund wird ein neuer Termin festgesetzt.

### § 4 Inhalt, Ziel und Gliederung des Weiterbildungsstudiengangs; Weiterbildungsvertrag

(1) Im Rahmen des Weiterbildungsstudiengangs erfolgt eine praxisnahe und patientenbezogene Ausbildung geeigneter Psychologinnen und Psychologen zum Psychologischen Psychotherapeuten auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Studium basiert auf einem Ausbildungsplan (s. Anhang 1-3) gemäß PsychTh-APrV und vermittelt eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in Verhaltenstherapie. Die Ausbildung soll den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um:

- in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
- bei der Therapie psychischer Faktoren von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlichen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten

auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbstständig handeln zu können.

(2) Der Studiengang ist in zwei Teile gegliedert und schließt mit dem Staatsexamen ab. Der erste Teil des Weiterbildungsstudiengangs ist abgeschlossen, wenn die oder der Studierende folgende Nachweise erbracht hat:

- Studium von mindestens zwei Semestern in Vollzeitform oder mindestens vier Semestern bei einem Studium in Teilzeitform;
- mindestens 300 Stunden theoretische Ausbildung;
- mindestens 60 Stunden Selbsterfahrung;
- mindestens 900 Stunden praktische Tätigkeit mit mindestens 15 Dokumentationen von Patientenbehandlungen gemäß § 2 Abs. 3 PsychTh-APrV;
- eine Patientenbehandlung gemäß § 4 Abs. 1 PsychTh-APrV und eine Falldarstellung gemäß § 4 Abs. 6 PsychTh-APrV.

Die oder der Studierende erhält bei Vorliegen der genannten Nachweise eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs. Diese ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im zweiten Teil des Weiterbildungsstudiengangs.

(3) Wegen des geforderten Praxisbezugs werden im Rahmen der theoretischen Ausbildung überwiegend Seminare und praktische Übungen durchgeführt. In den ersten Semestern werden schwerpunktmäßig Veranstaltungen zu den Grundkenntnissen durchgeführt, in späteren Semestern erfolgt die Vertiefung in dem Verfahren der Verhaltenstherapie.

(4) Bei Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den mindestens erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen des Weiterbildungsstudiengangs (s. Anhang 1 und 2) erhält die oder der Studierende eine entsprechende zusammenfassende Bescheinigung.

nigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 PsychTh-AprV. Diese ist dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 PsychTh-APrV beizufügen. Mit der erfolgreich abgeleisteten Staatsprüfung kann ein Antrag auf Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

(5) Mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie wird nach erfolgter Zulassung und noch vor Aufnahme des Studiums eine schriftliche Vereinbarung (Weiterbildungsvertrag) getroffen, in der die sich aus den geltenden Bestimmungen beiderseitig ergebenden Rechte und Pflichten zusammengefasst werden. Diese Vereinbarung ersetzt nicht den Zulassungs- und Gebührenbescheid der Universität; von der Studienordnung abweichende Regelungen dürfen nicht vereinbart werden.

### § 5

#### Umfang des Studiums

Der Weiterbildungsstudiengang an der Universität Koblenz-Landau umfasst mindestens 4200 Stunden (s. Anhang 1). Sie teilen sich auf in:

- die theoretische Ausbildung (s. § 6),
- die praktische Tätigkeit (s. § 8),
- die praktische Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (s. § 9) sowie
- die Selbsterfahrung (s. § 7).

### § 6

#### Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung (§ 3 PsychTh-AprV) findet an der Universität Koblenz-Landau statt und umfasst mindestens 600 Stunden (s. Anhang 1). In den entsprechenden Lehrveranstaltungen werden die Basiskenntnisse und -kompetenzen für Psychotherapie (Grundkenntnisse) sowie vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in Verhaltenstherapie vermittelt.

(2) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

a) Vorlesungen:  
Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Es werden die fach- und fachgebietsbezogenen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen vermittelt. Die Teilnahme an einer Vorlesung wird durch einen Studienachweis bescheinigt.

b) Seminare:  
In den Seminaren sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer psychotherapeutische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefend und anwendungsbezogen erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. In den Seminaren wird die psychotherapeutische Arbeit praxisbezogen vermittelt. Die Teilnahme an einem Seminar wird durch einen Studienachweis bescheinigt.

c) Praktische Übungen:  
Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patientinnen und Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange der Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzu-

führen. Die Teilnahme an einer praktischen Übung wird durch einen Studienachweis bescheinigt.

(3) Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 2 können in Absprache mit der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs auf begründeten Antrag auch weitere Personen (insbesondere Psychologinnen und Psychologen sowie Ärztinnen und Ärzte) zugelassen werden.

### § 7

#### Selbsterfahrung

(1) Die Selbsterfahrung (§ 5 PsychTh-AprV) wird begleitend zu den Weiterbildungsvoranstaltungen und zu der praktischen Tätigkeit durchgeführt. Sie umfasst mindestens 120 Stunden.

(2) Die Selbsterfahrung richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Weiterbildungsverlauf.

(3) Die Selbsterfahrung findet bei von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs anerkannten Selbsterfahrungsleiterinnen und -leitern statt. Diese müssen als Supervisorinnen und Supervisoren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 PsychTh-APrV anerkannt sein. Zwischen ihnen und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. § 4 Abs. 3 Satz 2 PsychTh-APrV ist zu beachten.

### § 8

#### Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 PsychTh-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und wird in den mit der Universität Koblenz-Landau für den Weiterbildungsstudiengang kooperierenden Einrichtungen nach § 2 PsychTh-AprV durchgeführt. Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs gibt die kooperierenden Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils verfügbaren Praktikumsplätze bekannt. Für den Erhalt der erforderlichen Praktikumsplätze haben die Studierenden Sorge zu tragen; hierbei ist zu berücksichtigen, dass kein Anspruch auf einen Praktikumsplatz bei einer bestimmten Einrichtung besteht.

(3) Die praktische Tätigkeit ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hierzu sind:

- mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsgesetzes zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
- mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychothera-

peutischen Versorgung, in der Praxis einer Ärztin oder eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder einer bzw. eines Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Therapeuten

zu erbringen.

(4) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist die Ausbildungsteilnehmerin und der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patientinnen und Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patientinnen und Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartnerinnen bzw. -partner in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Die Ausbildungsteilnehmerin und der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

### § 9

#### Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 4 PsychTh-APrV ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, hier der Verhaltenstherapie, und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzel-supervision durchzuführen sind (s. Anhang 1 Nr. 3). Die praktische Ausbildung findet in der Psychotherapeutischen Universitätsambulanz der Universität Koblenz-Landau oder in angeschlossenen Einrichtungen statt. Die Studierenden werden in der Ambulanz oder den angeschlossenen Einrichtungen fachlich beaufsichtigt und supervidiert. § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die in § 4 Absatz 1 Satz 2 PsychTh-APrV genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisorinnen oder Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisorinnen oder Supervisoren, die von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestehen.

(4) Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor sind in § 4 Abs. 3 und 4 PsychTh-APrV geregelt. Demgemäß ist auch ein Nachweis der Fachkunde in Verhaltenstherapie erforderlich.

(5) Bei einer Zuweisung von Behandlungsfällen ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(6) Während der praktischen Ausbildung hat die bzw. der Studierende mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die

unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und die Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs zu beurteilen; die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs kann eine Überarbeitung oder gegebenenfalls eine Neuanfertigung einer unzureichenden Falldarstellung innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen.

#### § 10

##### Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

Die Unterbrechung der Weiterbildung sowie die Anrechnung anderer Ausbildungen ist in § 6 PsychTh-APrV geregelt. Entscheidungen hierzu trifft das Landesprüfungsamt für Psychotherapie Rheinland-Pfalz.

#### § 11

##### Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung erhält die bzw. der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis („Schein“). Dieser dient der Eigen- und

Fremdkontrolle und ist Voraussetzung für die Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des ersten Teils des Studiengangs sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 PsychTh-APrV für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Studiennachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Der Studiennachweis wird nur erteilt, wenn die oder der Studierende an der gesamten Lehrveranstaltung teilgenommen hat. In dem Studiennachweis werden nur die Stunden bescheinigt, die der oder die Studierende tatsächlich anwesend war. Die Bescheinigung erfolgt durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter.

(3) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der bzw. des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters. Der Studiennachweis ist von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(4) Studierende, die den Weiterbildungsstudiengang der Universität Koblenz-Landau

ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs Psychologische Psychotherapie zu richten.

#### § 12

##### Studieneinführung

Die oder der Studierende soll eine Studienfachberatung in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- nach nicht bestandener Leistungsüberprüfung,
- bei Überschreitungen der regulären Studienzeit.

#### § 13

##### In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 10. April 2002

Die Dekanin  
des Fachbereichs 8: Psychologie  
Univ.-Prof. Dr. Ulrike Six

Anhang 1.1: Weiterbildungsstudiengang für Psychologische Psychotherapie der Universität Koblenz-Landau  
Übersicht über die gesamten Ausbildungsstunden (Angaben in Stunden) - Studium in Vollzeitform gemäß § 2 Abs. 1 -

Ausbildungsbaustein	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Angebot	davon mind. nachzuweisen nach APrV
1. Theoretische Ausbildung - Ausbildungsveranstaltung (s. Anhang 2.1 und 2.2)	140	184	112	104	48	36	624	600
- Kleingruppenarbeit	30	30	30	30	30	40	190	(nach Wahl)
- Literaturstudium	20	20	20	20	20	40	140	(nach Wahl)
2. Praktische Tätigkeit: - Psychiatrisch klinische Einrichtung	600	600					1.200	1.200
- Einrichtung der psychotherapeutischen/ psychosomatischen Versorgung oder Praxis			600				600	600
3. Praktische Ausbildung: - Patientenbehandlung				200	200	200	600	600
- Einzel supervision im Rahmen der praktischen Ausbildung				20	20	20	60	50
- Gruppensupervision im Rahmen der praktischen Ausbildung				30	30	30	90	(nach Wahl)
- Vor- und Nachbereitung, Dokumentation Evaluation, - Abfassen der Fallberichte im Rahmen der praktischen Ausbildung				200	200	200	600	(nach Wahl)
4. Selbsterfahrung	32	32	16	16	16	16	128	120
Gesamt	822	866	778	620	564	582	4.232	4.200

Anhang 1.2: Weiterbildungsstudiengang für Psychologische Psychotherapie der Universität Koblenz-Landau  
Übersicht über die gesamten Ausbildungsstunden (Angaben in Stunden) - Studium in Teilzeitform gemäß § 2 Abs. 1 -

Ausbildungsbaustein	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	Angebot	davon mind. nachzuweisen nach APrV
1. Theoretische Ausbildung - Ausbildungsveranstaltung (s. Anhang 2.1 und 2.2)	140	184	112	104	48	36					624	600
- Kleingruppenarbeit	20	20	20	20	20	20			30	40	190	(nach Wahl)
- Literaturstudium	10	10	10	10	10	10			40	40	140	(nach Wahl)
2. Praktische Tätigkeit: - Psychiatrisch klinische Einrichtung	300	300	600								1.200	1.200
- Einrichtung der psychotherapeutischen/ psychosomatischen Versorgung oder Praxis				300	300						600	600
3. Praktische Ausbildung: - Patientenbehandlung						150	150	150	150		600	600
- Einzel supervision im Rahmen der praktischen Ausbildung						15	15	15	15		60	50
- Gruppensupervision im Rahmen der praktischen Ausbildung						23	23	22	22		90	(nach Wahl)
- Vor- und Nachbereitung, Dokumentation Evaluation, - Abfassen der Fallberichte im Rahmen der praktischen Ausbildung						120	120	120	120	120	600	(nach Wahl)
4. Selbsterfahrung	32	32	16	16	16	16					128	120
Gesamt	502	546	758	450	394	390	308	307	377	200	4.232	4.200

## Anhang 2.1: Übersicht über die Theoretische Ausbildung → Grundkenntnisse (Angaben in Stunden)

Veranstaltung im Curriculum	Inhalte nach APrV	Lehrveranstaltungen (in Klammern: Stundenzahl)	Angebot	davon sind nachzuweisen
Einführung in die Psychopathologie	A 1 A 12	- Einführung in die Psychopathologie und Psychotherapie (4)	4	4
Konzepte über die Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer und psychisch bedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen	A 2, A 3	- Angststörungen (8) - Depressionen (8) - Schizophrenien (8) - Substanzabhängigkeit und -missbrauch (8) - Somatoforme Störungen (8) - Sexualstörungen (8) - Zwangsstörungen (8) - Essstörungen (8) - Persönlichkeitsstörungen (8) - Störungen im Kinder- und Jugendalter (8) - Störungsbilder im höheren Lebensalter (16)	96	96
Psychiatrische Falldarstellungen	A 2, A 4	- Psychiatrische Falldarstellungen (8)	8	8
Klassifikation und Diagnostik psychischer Störungen, psychopathologischer Befund	A 4	- Klassifikation und Diagnostik psychischer Störungen, psychopathologischer Befund (32)	32	32
Diagnostik psychischer Störungen: Testverfahren	A 4	- Diagnostik psychischer Störungen: Testverfahren (8)	8	8
Entwicklungspsychopathologie, Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen, geschlechterspezifische Aspekte der Persönlichkeit	A 5	- Entwicklungspsychopathologie (8)	8	8
Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch bedingter Störungen	A 6	- Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch bedingter Störungen (8)	8	8
Prävention und Rehabilitation	A 7	- Prävention und Rehabilitation (8)	8	8
Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse	A 8	- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse (8)	8	8
Methoden und differenzielle Indikationsstellung anerkannter psychotherapeutischer Verfahren	A 9	- Methoden und differenzielle Indikationsstellung anerkannter psychotherapeutischer Verfahren I (16)* - Methoden und differenzielle Indikationsstellung anerkannter psychotherapeutischer Verfahren II (16)* - Indikation für Psychotherapie bei körperlichen Erkrankungen (8)	40	24
Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlung	A 10	- Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlung (8)	8	8
Berufsrecht / Berufsethik	A 11	- Berufsrecht / Berufsethik (8)	8	8
		Gesamte Veranstaltungen der Grundausbildung	236	220

\* Bei diesen Veranstaltungen sind jeweils nur 8 Stunden nachzuweisen. Alle übrigen Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

## Anhang 2.2: Übersicht über die Theoretische Ausbildung → Vertiefte Ausbildung (Angaben in Stunden)

Veranstaltung im Curriculum	Inhalte nach APrV	Lehrveranstaltungen (in Klammern: Stundenzahl)	Angebot	davon sind nachzuweisen
Erstgespräch: Anamnese, Indikationsstellung Prognose	B 1, B 2	- Erstgespräch: Anamnese, Indikationsstellung, Prognose (8)	8	8
Diagnostik: Verhaltens-, Problem-, Bedingungsanalyse	B 1	- Diagnostik: Verhaltens-, Problem-, Bedingungsanalyse (24)	24	24
Fallkonzeptualisierung und Therapieplanung	B 1, B 2	- Fallkonzeptualisierung und Therapieplanung (40)	40	40
Verhaltenstherapie in unterschiedlichen Institutionen	B 2	- Verhaltenstherapie in unterschiedlichen Institutionen (8)	8	8
Organisatorische und juristische Fragen ambulanter freiberuflicher Psychotherapie	B 2	- Organisatorische und juristische Fragen ambulanter freiberuflicher Psychotherapie (4)	4	4
Spezielle Situationen in der Psychotherapie	B 2	- Spezielle Situationen in der Psychotherapie (16)	16	16
Behandlungskonzepte und -techniken, sowie deren Anwendungen	B 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angststörungen (8)</li> <li>- Depressionen (8)</li> <li>- Schizophrenien (8)</li> <li>- Substanzabhängigkeit und -missbrauch (8)</li> <li>- Somatoforme Störungen (8)</li> <li>- Sexualstörungen (8)</li> <li>- Suizidalität (8)</li> <li>- Zwangsstörungen (8)</li> <li>- Essstörungen (8)</li> <li>- Persönlichkeitsstörungen (8)</li> <li>- Posttraumatische Belastungsstörungen (16)</li> <li>- Chronische Schmerzen (16)*</li> <li>- Tinnitus (8)</li> <li>- Hirnorganische Störungen, Rehabilitation (8)</li> <li>- Soziales Kompetenztraining (16)</li> <li>- Verhaltenstherapie bei körperlichen Erkrankungen, Rehabilitation (8)</li> </ul>	152	144
Krisenintervention	B 4	- Krisenintervention	8	8
Behandlungen bei Kurz- und Langzeittherapie	B 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: Entspannungsverfahren (8)</li> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: respondentische und operante Verfahren (16)</li> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: kognitive Verfahren (16)</li> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: imaginative Verfahren (8)</li> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: Selbstmanagement-Therapie (8)</li> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: Rollenspiele (8)</li> </ul>	64	64
Therapieprozess: Therapeutische Interaktion, Gesprächsführung	B 6	- Therapieprozess: Therapeutische Interaktion Gesprächsführung (16)	16	16
Verhaltenstherapie bei Störungen im Kindes- und Jugendalter	B 7	- Verhaltenstherapie bei Störungen im Kindes- und Jugendalter (16)	16	16
Gruppentherapie	B 8	- Gruppentherapie (16)	16	16
Paartherapie	B 8	- Paartherapie (16)	16	16
	Gesamte Veranstaltungen der vertieften Ausbildung		388	380

\* Bei diesen Veranstaltungen sind jeweils nur 8 Stunden nachzuweisen. Alle übrigen Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

## Anhang 3: Studienplan für die theoretische Ausbildung des Weiterbildungsstudienganges Psychologische Psychotherapie

Ausbildungsveranstaltungen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Gesamt
Grundkenntnisse/Vorlesung/Seminar (G, V, S)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in die Psychopathologie und Psychotherapie (4)</li> <li>- Klassifikation und Diagnostik psychischer Störungen; psychopathologischer Befund (16)</li> <li>- Diagnostik psychischer Störungen: Testverfahren (4)</li> <li>- Angststörungen (8)</li> <li>- Depressionen (8)</li> <li>- Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlung (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schizophrenien (8)</li> <li>- Substanzabhängigkeit und -missbrauch (8)</li> <li>- Somatoforme Störungen (8)</li> <li>- Sexualstörungen (8)</li> <li>- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse (8)</li> <li>- Entwicklungs-Psychopathologie (8)</li> <li>- Störungen im Kindes- und Jugendalter (8)</li> <li>- Berufsrecht / Berufsethik (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwangsstörungen (8)</li> <li>- Essstörungen (8)</li> <li>- Persönlichkeitsstörungen (8)</li> <li>- Sexualstörungen (8)</li> <li>- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse (8)</li> <li>- Entwicklungs-Psychopathologie (8)</li> <li>- Störungen im Kindes- und Jugendalter (8)</li> <li>- Berufsrecht / Berufsethik (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Indikation für Psychotherapie bei körperlichen Erkrankungen (8)</li> <li>- Prävention und Rehabilitation (8)</li> <li>- Störungsbilder im höheren Lebensalter (16)</li> <li>- Intra- und Interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch bedingter Störungen (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Indikation für Psychotherapie bei körperlichen Erkrankungen (8)</li> <li>- Prävention und Rehabilitation (8)</li> <li>- Störungsbilder im höheren Lebensalter (16)</li> <li>- Intra- und Interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch bedingter Störungen (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Methoden und differenzielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter Verfahren II: Psychoanalyse (8)</li> </ul>	192 Std.
Grundkenntnisse/praktische Übungen (G, P)		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diagnostik und Differenzial-Diagnostik psychischer Störungen; Testverfahren (4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Psychiatrische Falldarstellungen (8)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Methoden und differenzielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter Verfahren I: tiefen-psychologisch fundierte Therapie (16)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Methoden und differenzielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter Verfahren II: Psychoanalyse (8)</li> </ul>	44 Std.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Gesamt
Viertiefte Ausbildung/ Vorlesung/ Seminare (T, S)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstgespräche:</li> <li>- Anamnese,</li> <li>- Indikationsstellung,</li> <li>- Prognose (4)</li> <li>- Diagnostik:</li> <li>- Verhaltens-, Problem-, Bedingungsanalyse (8)</li> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken:</li> <li>- respondenten und operante Verfahren (8)</li> <li>- Angststörungen (8)</li> <li>- Depressionen (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schizophrenien (8)</li> <li>- Substanzabhängigkeit und -missbrauch (8)</li> <li>- Somatoforme Störungen (8)</li> <li>- Sexualstörungen (8)</li> <li>- Suizidalität (8)</li> <li>- Verhaltenstherapie bei Tinnitus (8)</li> <li>- Verhaltenstherapie bei Störungen im Kindes- und Jugendalter (8)</li> <li>- Krisenintervention (8)</li> <li>- Soziales Kompetenztraining (8)</li> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: kognitive Verfahren (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwangsstörungen (8)</li> <li>- Persönlichkeitsstörungen (8)</li> <li>- Chronische Schmerzen (8)</li> <li>- Essstörungen (8)</li> <li>- Hirnorganische Störungen, Rehabilitation (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhaltenstherapie bei körperlichen Erkrankungen, Rehabilitation (8)</li> <li>- Posttraumatische Belastungsstörungen (8)</li> <li>- Paartherapie (8)</li> <li>- Gruppentherapie (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhaltenstherapie in unterschiedlichen Institutionen (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisatorische und juristische Fragen ambulanter freiberuflicher Tätigkeit (4)</li> </ul>	200 Std.
Viertiefte Ausbildung / Praktische Übungen (T, P)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstgespräch:</li> <li>- Anamnese,</li> <li>- Indikationsstellung,</li> <li>- Prognose (4)</li> <li>- Diagnostik:</li> <li>- Verhaltens-, Problem-, Bedingungs-, Analyse (16)</li> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken:</li> <li>- respondenten und operante Verfahren (8)</li> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: Entspannungsverfahren (8)</li> <li>- Therapieprozess: Therapeutische Interaktion, Gesprächsführung (16)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhaltenstherapie im Kindes- und Jugendalter (8)</li> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: kognitive Verfahren (8)</li> <li>- Soziales Kompetenztraining (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Posttraumatische Belastungsstörungen (8)</li> <li>- Paartherapie (8)</li> <li>- Gruppentherapie (8)</li> <li>- Fallkonzeptionalisierung und Therapieplanung (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: Rollenspiel (8)</li> <li>- Spezielle Situationen in der Psychotherapie (8)</li> <li>- Fallkonzeptionalisierung und Therapieplanung (8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fallkonzeptionalisierung und Therapieplanung (8)</li> <li>- Fallkonzeptionalisierung und Therapieplanung (16)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezielle Situationen in der Psychotherapie (8)</li> <li>- Fallkonzeptionalisierung und Therapieplanung (8)</li> </ul>	188 Std.
Vorlesungen, Seminare und prakt. Übungen	140 Stunden	184 Stunden	112 Stunden	104 Stunden	48 Stunden	36 Stunden	624 Std.